

Text nach Art der monastischen Tradition (Kenneth Hagen), seine eigene Betonung der eschatologischen Dimension der Theologie Luthers mit Nachdruck auf den Sieg Christi über die Teufelsmächte schon im Alten Testament; die Herausstellung des neuen Lebens der Gerechtfertigten in Christo durch die finnische Forschung, die »Entsprechung von Rechtfertigung und Pneumatologie« (248), eine trinitarische Theologie des Wortes Gottes (246-247. 483), und schließlich die beiden Kirchen sowie die theologische und philosophische Gotteserkenntnis, die von Asendorf in der zweiten Hälfte des Buches behandelt werden. Der Leser erwartet dann, daß aus diesen Bausteinen die dritte Theologie Luthers entstehen wird.

An diesem Punkt enttäuscht allerdings die sonst eindrucksvolle Leistung Asendorfs. Aufgrund solcher Querverbindungen könnte man wohl behaupten, daß ein Thema wie die beiden Kirchen in ihrer kontinuierlichen heilsgeschichtlichen Dimension auf besondere Weise in der Genesisvorlesung ausgebaut wird und den eschatologischen Rahmen der späten Theologie Luthers absteckt. Damit wäre die Voraussetzung für eine Vision des neuen Volkes Gottes als der neuen Menschheit geschaffen, die wie der »wahrer Mönch Abraham« als die Gerechtfertigten im Geist im Reich Gottes die Reichtümer des Lebens mit Christo schon genießen, während sie auch gleichzeitig mit der Welt verbunden sind (WA 42, 441, 1 - 442, 19; 42, 548, 21 - 549, 35). Bei Asendorf bleibt aber diese Vision mehr implizit als explizit, obwohl man Andeutungen dazu an verschiedenen Stellen (102. 124 f. 144. 213-215. 297 f. 469) zu finden glaubt. Wenn aber gefragt wird, was diese dritte Theologie sei und wie sie sich von den ersten und zweiten Theologien des Reformators genau unterscheide, findet man dazu keine klare Antwort außer einer Betonung von Gn 3, 15 oder der Verbindung der Rechtfertigung mit der Pneumatologie.

Am nächsten kommt man auf Seite 246 f an seine Gesamtvision der Theologie Luthers:

»Diese trinitarisch vermittelte Theologie des Wortes, die vom Protevangelium ausgeht, schließt eine Grammatik des Kosmos ein, die neue Brücken auch zur Naturwissenschaft schlägt« (247). Auch wenn man mit dieser allgemeinen Formulierung nicht ganz zufrieden ist, möchte man doch anerkennen, daß Asendorf durch seine ausführliche Analyse der Genesisvorlesung, die er mit Recht als eine zuverlässige Quelle der späten Theologie Luthers betrachtet (33-42), überzeugend und anschaulich auf wichtige Elemente dieser späten Theologie hingewiesen hat. Er hat viele Bausteine geliefert, mit denen andere Forscher dann auch versuchen dürfen, ihren eigenen Lutherbau zu errichten.

Princeton, New Jersey

Scott H. Hendrix

JÖRG BAUR: Luther und seine klassischen Erben: theologische Aufsätze und Forschungen. Tü: Mohr, 1993. 398 S.

Dieser Sammelband enthält zwölf Beiträge aus den Jahren 1977 bis 1992 – die einzelnen Titel siehe LuB 1995, Nr. 05 –, die zum Teil als Vorträge entstanden sind. Vier von ihnen sind Luther gewidmet, acht seinen klassischen Erben, das heißt vorrangig Vertretern der lutherischen Orthodoxie, unter denen Johannes Brenz (1499-1570), Jakob Andreae (1528-1590), Philipp Nicolai (1556-1608), Matthias Hafenreffer (1561-1619), Balthasar I. Mentzer (1565-1627), Johann Gerhard (1582-1637), Lucas II. Osiander (1571-1638) und Theodor Thumm (1586-1630) besondere Aufmerksamkeit zugewandt wird. Die Untersuchungen sind einerseits sehr quellen nahe, so daß sie stellenweise vorwiegend »Interlinearglossen« zwischen Zitaten sind, aber andererseits sind sie gleichzeitig in der erörterten Problematik gegenwartsbezogen, so daß sie einen Beitrag zur heutigen Lutherrezeption leisten. Die lateinischen Texte sind durch eine deutsche Übersetzung ergänzt. Da-



mit wird nicht nur heutigen Lateinkenntnissen Rechnung getragen, sondern zugleich die Textrezeption seitens des Übersetzers deutlich.

In dem Vortrag zum Lutherjahr 1983 »Extreme Theologie« eröffnet der Vf. seine Erörterung mit der Frage, ob das Extreme in Luthers polemischer Ausdrucksweise zu finden sei, in seinem »Cholerisch-Grobianischen«, an dem Thomas Mann (1875-1955) Anstoß nahm. Der Vf. weiß aber, daß Luther auch »die zarten Töne« kennt. Er findet das Extreme der Theologie Luthers in der entschiedenen Alternative, im exklusiven Entweder – Oder, zwischen Gott und Sünder, das zwischen Sünde und Gerechtigkeit kein Mittelding zuläßt. Dieses »Widereinander der Extreme tritt in der Person Christi auf Versöhnung hin zusammen« (11) und wird im Christusglauben versöhnt. Bemerkenswert ist die Feststellung, daß Luther aus der extremen Theologie keine radikale Praxis ableitete, sondern coram mundo pragmatisch vorging.

Nachdem der Vf. erörtert hat, wie das Thema »Luther und die Philosophie« behandelt werden könnte und behandelt worden ist, betont er aufgrund einer Aussage in »De servo arbitrio« (WA 18, 637, 17 – 638, 3) Luthers Forderung, die Beschreibung des Seins eines Dinges müsse das Gegenwärtige, das »jetzt gegebene Sein und Haben« einschließen, und dürfe nicht »das Einst, das Verlorene oder überhaupt nie Besessene als gegenwärtig behaupten« (17). Der Vf. sieht darin eine Kritik an den »neuzeitlichen Veränderungsideologien« (19). Im Gegensatz dazu entnimmt der Vf. aus Luthers Schrift »Vom Abendmahl Christi. Bekenntnis«, daß dieser gleichzeitig eine »neue Sprache, nicht mehr des Seins, sondern des Werdens, nicht mehr der Identität, sondern der Kommunikation und der Vermittlung ausbildet« (21). Luther habe damit den Weg zu einer »Logik des Werdens« beschritten, die sich aber von der Georg Wilhelm Friedrich Hegels (1770-1831) unterscheide, weil sie das Werden nicht als einen Prozeß versteht, der das Identische entfaltet, sondern das Neue auf einen neuen

Einsatz Gottes zurückführt. So erscheint Luther gleichzeitig als »Anwalt der Substanz, des Habens und »An-sich-Seins« sowie als »Denker der neuen Logik, der Logik des Geistes, jenes Geistes, der die Dinge nicht läßt, sondern verändert« (28).

Mittels Auslegung von Texten aus »De servo arbitrio« beschreibt der Vf. den neuen Ansatz in Luthers Theologie als einen Bruch mit allen bis dahin »anerkannten kirchlichen und kulturellen Autoritäten« (30), mit der geschichtlichen Gestalt des Christentums, der »zugleich der Eingang in dessen Ursprung« ist (31). Den neuen Ansatz in Luthers Theologie sieht er im Aufdecken des menschlichen Unheils, das im sich zur Gottheit aufwerfenden Ich besteht, und um dessen Überwindung »in der Beugung unter die Majestät des verborgenen, in der Hingabe an die Barmherzigkeit des offenbaren Gottes, der uns durch den Geist in Christus neu setzt« (43). Damit wird dem Streben nach Identitätsgewinnung durch Aneignung des Fremden die Zuwendung des Schöpfers entgegengestellt, die Menschen zu Empfangenden des anderen macht. Der Glaube empfängt »das Heteron nicht als fremd, sondern als kommunikative Liebe« (44).

In dem erweiterten Vortrag »Sola scriptura« weist der Vf. eingangs aus Lutherziten auf, ein wie wichtiger Grundsatz das »allein Gottes Wort« für Luther war. Anschließend gibt er eine Übersicht über das Verständnis dieser Forderung in der Theologiegeschichte. Differenzierend erörtert er Fragestellungen gegen das »sola scriptura«, die sich angesichts kritischer Exegese seit der Aufklärung ergeben haben. Trotz der vielen »Verlegenheiten«, die sich daraus ergeben, hält er an Luthers »sola scriptura« fest, weil er diese Forderung auf ihren zentralen Inhalt bezieht, wonach die Heilige Schrift den Menschen »wider seine Selbst einschätzung« aufklärt, daß er ein Sünder ist, und den Menschen in seiner Ausweglosigkeit Christus gegenwärtig werden läßt (109). Das »sola scriptura« verweise auch heute noch auf das Mittel, mit dessen Hilfe Gott selbst Menschen



überführt und durch den Heiligen Geist zu Christus zieht. Dieser Beitrag entkräftet kurzschlüssige Einwände gegen den Grundsatz »sola scriptura«, die aus unzureichender Lutherkenntnis hervorgehen, und hebt sein zentrales Anliegen hervor.

Leipzig

Helmar Junghans

ANDREAS H. WÖHLE: Luthers Freude an Gottes Gesetz: eine historische Quellenstudie zur Oszillation des Gesetzesbegriffes Martin Luthers im Licht seiner alttestamentlichen Predigten. F: Haag + Herchen, 1998. 334 S. – Überarb. Amsterdam, Universiteit van Amsterdam, [theol.] Diss., 1995.

Vf. nennt drei Gründe, die ihn zu seiner Untersuchung bewogen haben: 1. die konkrete sonntägliche Predigt über alttestamentliche Texte, die in den Niederlanden aufgrund eines ökumenischen Lektionars in Form einer lectio continua gefördert wird, 2. die Beschäftigung mit der lutherischen Unterscheidung von Gesetz und Evangelium auf der Ebene der Leuenberger Lehrgespräche und 3. die in bezug auf das Gesetz von der Forschung bislang eher vernachlässigte Quellengruppe der Nachschriften von Luthers Predigten.

Vf. wählt bewußt einen »historisch-phänomenologischen Ansatz«, das heißt, er läßt auf einer *ersten Untersuchungsebene* die Texte in der chronologischen Reihenfolge der Predignachschriften zum Alten Testament zwischen 1514 und 1545 referierend zu Wort kommen und belegt das durch ausführliche Zitate (Abschnitt 3). Dies tut er jedoch nicht, ohne sich zuvor in »Vorüberlegungen« mit der theologiegeschichtlichen Rezeption von Luthers Gesetzesbegriff (Abschnitt 1.3) auseinanderzusetzen zu haben. Ebenfalls im Vorfeld der Untersuchung (Abschnitt 2) wird die brisante Frage nach dem Quellenmaterial und dessen »historischer Zeugnisqualität« abgehandelt:

Es sei gut verwertbar, sofern Klarheit über die – kurz beschriebenen – Überlieferer und ihren Umgang mit dem Material hergestellt wird und sofern sich die Interpretation einzelner Aspekte des von ihnen überlieferten Gesetzesverständnisses nicht von singulären Bezeugungen leiten läßt. In einer Reflexion über Luthers Gesetzes-Terminologie vertieft Vf. seine Absicht, der »Quellenforschung als Strukturprinzip« Vorrang gegenüber geläufige systematisch-theologische Ordnungsprinzipien einzuräumen. Angesichts der Vielgestaltigkeit und Inkonsistenz des Begriffsgebrauchs in den Quellen verweist er darauf, daß »sich bei der Lektüre der Texte selbst ›Signalbegriffe‹ herauschälen, die danach wieder als Interpretationshilfen an die Texte angelegt werden müssen« (43). Melancthon und Luther hätten an diesem Prinzip gewiß ihre Freude!

Auf einer *zweiten Ebene* (Abschnitt 4) stellt Vf. die aus den Einzeluntersuchungen erhobenen unterschiedlichen Aspekte des Gesetzesbegriffs dar.

Ein grundsätzlicher Aspekt ergibt sich aus Luthers philologischer Arbeit am Bibeltext. Er kennt die Vielschichtigkeit des Wortes »Torah«, bringt aber keine systematischen Distinktionen auf die Kanzel, sondern entfaltet die Dynamik des Begriffs in immer neuen Bildern als Absicht Gottes, mit dem Alten Testament sein Volk zu belehren, es äußerlich zu zivilisieren und so auf innere Heiligkeit zu weisen (134). – Einen weiteren Aspekt benennt Vf. in Antizipation der weitaus geschlosseneren usus-Lehre der protestantischen Orthodoxie als Luthers »traditionelles Gesetzesverständnis«. Ausgehend von paulinischer Bildsprache steht hier die anklagende Funktion des Gesetzes ausdrücklich im Vordergrund und wird im Zusammenhang der Werkgerechtigkeit als Todesmacht thematisiert. Usus civilis und theologicus sind deutlich auszumachen. Aber ebenso leuchtet ein spiritueller Gebrauch des Gesetzes im Horizont von rechtem Schriftgebrauch und rechter Lebenspraxis auf: es bereitet den